Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 11 951
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 18. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2013) und **Antwort**

Weisungen und Richtlinien zum Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchen öffentlichen Stellen Berlins existieren Weisungen und/oder Richtlinien, welche das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) betreffen (bitte einzeln auflisten nach öffentlicher Stelle, Titel, Gültigkeitszeitraum)?

2. Was beinhalten die Weisungen und/oder Richtlinien in den jeweiligen öffentlichen Stellen (bitte Weisungen bzw. Richtlinien im Originalwortlaut beilegen bzw. verlinken)?

Zu 1. und 2.: Es existieren folgende Anwendungshinweise zum Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

– Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres vom 16.11.1999
Titel: „Erste Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15.10.1999 (GVBl. S. 561)“
Gültigkeitsdauer unbegrenzt beigefügt als Anlage 1

– Rundschreiben I Nr. 54/2006 der Senatsverwaltung für Inneres vom 1.11.2006
Titel: „Akteneinsichtsrecht für Mitglieder des Abgeordnetenhauses (Artikel 45 Abs. 2 VvB)“ Gültigkeitsdauer unbegrenzt beigefügt als Anlage 2

– Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 24.2.2009
Titel: „Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15.10.1999 (GVBl. S. 561), hier: Aktenverzeichnisse nach § 17 Abs. 4 IFG und Urheberrechtsschutz nach § 13 Abs. 5 IFG“ Gültigkeitsdauer unbegrenzt beigefügt als Anlage 3

– Rundschreiben I Nr. 50/2010 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 17.8.2010
Titel: „Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561)“ betrifft: vertragliche Vereinbarungen über die Geheimhaltung von Verträgen und Akteneinsicht nach dem IFG sowie Kopien durch mitgebrachte Vervielfältigungsgeräte
Gültigkeitsdauer unbegrenzt beigefügt als Anlage 4

– Rundschreiben I Nr. 64/2010 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 23.11.2010
Titel: „Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes – IFG vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358)“ Gültigkeitsdauer unbegrenzt beigefügt als Anlage 5

– Schreiben des bezirklichen Datenschutzbeauftragten von Marzahn-Hellersdorf vom 3.9.2002
Titel: „Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz“ Gültigkeitsdauer unbegrenzt beigefügt als Anlage 6

Wegen des Inhalts der jeweiligen Schreiben wird auf die Anlage verwiesen.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wird in Kürze ein weiteres Rundschreiben veröffentlichen betreffend die Pflicht aller öffentlichen Stellen, Aktenverzeichnisse zu führen und zu veröffentlichen (vgl. § 17 Abs. 5 IFG).

Berlin, den 19. Mai 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Jun. 2013)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Anlage 1

Senatsverwaltung für Inneres

Berlin

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
I A 1 – 0201/48
Bearbeiter
Herr Kirchner
Dienstgebäude: Berlin - Mitte
Klosterstraße 47
10179 Berlin - U-Bahnhof - Klosterstraße
Zimmer **2119**
☎ (Durchwahl): (0 30) **90 27 - 2363**
Telefax: (0 30) **90 27 - 2368**
Vermittlung: (0 30) 90 27 - 0
Intern: (927)- 2326
T-Online: *berlin#
Internet: http://www.berlin.de
Datum **16. November 1999**

Erste Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561)

Der gesetzlich geregelte Informationsanspruch und die in dem Gesetz vorgesehenen Verfahrensvorschriften für die Bearbeitung von Anträgen auf Akteneinsicht oder –auskunft bedeuten für die Berliner Verwaltung eine erhebliche Neuerung. Mit diesen Hinweisen soll eine möglichst reibungslose Durchführung des Gesetzes nach seinem Inkrafttreten sichergestellt werden. Die Anwendungspraxis dürfte allerdings eine Reihe von hier nicht angesprochenen Problemen aufwerfen. In einer Umfrage, die ca. ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen wird, können die Dienststellen solche Probleme benennen und über erste Anwendungserfahrungen berichten. Die Hinweise werden dann entsprechend ergänzt werden. Soweit hinsichtlich des Gesetzes inhaltlicher Änderungsbedarf besteht, beabsichtigt der Senat, eine Gesetzesänderung zu beantragen.

Im Rahmen der Umfrage soll auch eine Statistik erstellt werden, wie viele Anträge gestellt und wie diese beschieden wurden.

Die Hinweise sind nicht in jedem Fall als abschließend anzusehen. Es können aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, besonderer Notwendigkeiten aus dem betroffenen Rechtsgebiet der Akten oder Erfahrungen bei der Umsetzung des Gesetzes Abweichungen in der Anwendung bzw. Verfahrensweise notwendig werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf nicht mit einer umfassenden Begründung versehen war und dass während des parlamentarischen Verfahrens nur wenige Einzelregelungen differenziert erörtert wurden. Problematisch ist insbesondere die Konkurrenz zu anderen Vorschriften sowie die Beachtung datenschutzrechtlicher Belange Dritter.

1. Geltungsbereich

Der Informationsanspruch steht nach § 3 Abs. 1 allen Personen zu, so dass es auf eine besondere Rechtsstellung (z. B. Deutscher oder Wohnsitz im Land Berlin) nicht ankommt.

Der Informationsanspruch besteht nach § 2 Abs. 1 umfassend gegenüber allen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, z.B. also auch den städtischen Krankenhausbetrieben, den Betrieben nach § 26 LHO sowie allen bezirklichen Einrichtungen. Der Anspruch besteht auch gegenüber den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. BVG) sowie ferner gegenüber Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind (Beliehene). Bei Beliehenen ist das IFG jedoch nur für solche Akten anwendbar, die die hoheitlichen Aufgaben betreffen. Privatrechtliche Gesellschaften, die nicht mit hoheitliche Aufgaben betraut sind, fallen nicht unter das IFG, auch wenn das Land Berlin an ihnen beteiligt bzw. sogar Alleingesellschafter ist.

Für Gerichte und die Staatsanwaltschaft gilt das Gesetz nur, soweit diese Verwaltungsaufgaben erledigen.

Das IFG gilt grundsätzlich für alle von den öffentlichen Stellen geführten Akten und somit also für alle von ihnen betriebenen Verfahren und Vorgänge. Es kommt also nicht darauf an, dass es sich um ein Verwaltungsverfahren nach § 9 VwVfG handelt. Ausnahmen ergeben sich jedoch aus Gründen der Konkurrenz mit anderen Vorschriften (s. unten 2.)

Soweit eine der o.g. Stellen, z.B. eine öffentlich-rechtliche Anstalt, fiskalisch handelt und ggf. am Wettbewerb teilnimmt, schließt sie dies nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Ggf. müssen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch eine Ablehnung von Anträgen nach § 7 geschützt werden.

Soweit eine Behörde oder Verwaltungseinrichtung auch für andere Bundesländer zuständig ist, ist der Informationsanspruch auf diejenigen Akten beschränkt, die sich ausschließlich auf das Land Berlin beziehen (vgl. unten Nr.7d).

2. Konkurrenz mit anderen Vorschriften

Für die Akteneinsicht durch Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens im Sinne des § 9 VwVfG (z.B. Einblick in die Akte eines den Antragsteller betreffenden Verfahrens, welches auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist) gilt nach § 18 des Gesetzes statt des bisherigen § 29 VwVfG der neu eingefügte § 4 a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln), wobei jedoch im Wesentlichen auf das IFG verwiesen wird. Das IFG bezieht sich insofern auf solche Fälle, in denen nicht unmittelbar an einem Verwaltungsverfahren Beteiligte einen Informationsanspruch geltend machen (vgl. § 4 a Abs. 4 VwVfGBln) oder die Akten sich nicht auf ein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG beziehen.

Landesrechtlich speziell geregelte Einsichts- oder Auskunftsrechte (z.B. nach dem Archivgesetz, § 17 Abs. 2 BezVG, §§ 56 ff. LBG für Personalakten) gehen als spezialgesetzliche Regelungen dem allgemeinen Informationsanspruch nach dem IFG vor. Für die Presse gilt § 4 PresseG, nach dem neuen § 4 Abs. 5 PresseG aber auch das IFG. Für eigene personenbezogene Daten sehen § 16 Berliner Datenschutzgesetz und andere Gesetze (z.B. § 50 ASOG) besondere Auskunftsrechte vor.

Bundesrechtliche Regelungen gehen dem Informationsanspruch nach dem IFG ebenfalls vor. Sind also in einem Bundesgesetz Akteneinsichtsrechte geregelt oder steht Bundesrecht einer Einsichtnahme oder Auskunft entgegen, gehen diese Regelungen vor (z. B. Umweltinformationsgesetz, vgl. § 2 Abs. 2; § 147 StPO, Vergaberecht). Dies betrifft auch Register wie das Handelsregister, das Grundbuch oder das Schuldnerverzeichnis, die bundesrechtlichen Regelungen unterliegen.

Bundesrechtlich oder spezialgesetzlich geregelte Amts- oder Berufsgeheimnisse (z.B. Steuergeheimnis, ärztliche Schweigepflicht, Statistikgeheimnis, Sozialgeheimnis) bleiben unberührt (vgl. § 17 Abs.3).

Das IFG kommt im übrigen insbesondere mit seinen Verfahrensvorschriften nur dann zum Zuge, wenn ein "aktenbezogener Auskunftsanspruch" gestellt wird. Allgemein oder nur hinsichtlich konkreter Einzelfragen geäußerte Bitten um Auskunft, Information oder Beantwortung können wie bisher ggf. mündlich erfüllt werden bzw. z.B. durch Übersendung von Informationsmaterial.

3. Akten und Aktenführung

Akten im Sinne des IFG sind nach § 3 Abs. 2 nicht nur schriftliche Unterlagen, sondern auch elektronische, optische, akustische oder auf andere Weise festgehaltene Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere auch Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten. Sie müssen jeweils einem amtlichen Zweck dienen. Entwürfe oder Notizen, die nicht dazu bestimmt sind, einem Vorgang zuzugehören, fallen nicht unter den Begriff der Akte.

Nach § 17 Abs. 4 hat jede öffentliche Stelle Verzeichnisse zu führen, die geeignet sind die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen. Entsprechende Register, Pläne und Verzeichnisse sind allgemein zugänglich zu machen, das heißt zumindest nach Aufforderung vorzulegen.

Soweit für die Aktenführung- und -ordnung keine Regelungen bestehen, obliegt es den öffentlichen Stellen, durch Organisationsverfügungen entsprechende Regelungen zu treffen, damit den Anforderungen nach § 17 Abs. 4 Genüge getan wird.

Beinhalten solche Verzeichnisse, z.B. bei Prozessregistern, personenbezogene Daten, kann dies einer Zugänglichmachung entgegenstehen. Nach § 1 des Gesetzes ist auch, wenn der Allgemeinheit Informationen zugänglich gemacht werden sollen, der Schutz personenbezogene Daten zu wahren. Insofern muss § 17 Abs. 4 im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz ausgelegt und angewandt werden. Allerdings sollte ggf. geprüft werden, ob Verzeichnisse überhaupt personenbezogene Daten enthalten müssen. Hinsichtlich personenbezogener Daten von Mitarbeitern in solchen Verzeichnissen (z. B. Zuständigkeit von Bediensteten, Telefonverzeichnis) ist § 2 Informationsverarbeitungsgesetz (IVG) einschlägig.

4. Der Antrag

Der Informationsanspruch kann nach § 3 Abs. 1 nach freier Wahl durch Einsicht in die Akten oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten geltend gemacht werden.

Der Antrag auf Akteneinsicht oder –auskunft kann nach § 13 Abs. 1 sowohl schriftlich (z.B. auch durch Telefax oder e-mail) als auch mündlich, mithin also auch telefonisch gestellt werden.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 spricht von einer Prüfung des Antrages auf dessen Zulässigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes. Auch wenn insgesamt keine besonderen Anforderungen an eine Begründung der Anträge gestellt werden dürfen, muss sich somit mindestens aus dem Zusammenhang ergeben, dass mit dem Antrag tatsächlich der Zweck des Gesetzes, nämlich die Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung oder die Ermöglichung der Kontrolle des staatlichen Handelns (§ 1) verfolgt wird. Ferner ist in § 6 Abs. 1 eine Ablehnung von Anträgen aus Gründen des Datenschutzes vorgesehen, wenn lediglich Privatinteressen verfolgt werden Darüber hinaus ist in §§ 6 Abs. 1 und 7 eine Ablehnung von Anträgen vorgesehen, wenn eine Abwägung zu dem Ergebnis führt, dass das Informationsinteresse nach § 1 hinter dem schutzwürdigen Interesse von Betroffenen (Datenschutzinteresse, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) zurückzustehen hat (s. hierzu 7.g.). Die Verfolgung von Privatinteressen kann nur geprüft werden, wenn der Antragsteller sein Informationsinteresse näher begründet. Ebenso kann eine Abwägung nur erfolgen, wenn der Antragsteller sein Interesse näher dargestellt hat. Insgesamt kann also je nach Lage des Einzelfalls eine Begründung des Antrages verlangt werden.

Ferner soll die betreffende Akte in dem Antrag bezeichnet werden, wobei die öffentliche Stelle den Antragsteller z.B. durch Hinweis auf die Verzeichnisse nach § 17 Abs.4 beraten und unterstützen muss. Wird der Antrag bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller entsprechend zu unterrichten.

In jeder öffentlichen Stelle sollte ggf. durch Organisationsverfügung (Geschäftsanweisung) der jeweiligen Behördenleitung festgelegt werden, wer für die Bearbeitung der Anträge zuständig ist und in welchen Fällen Vorgesetzte bzw. die Behördenleitung vor einer Entscheidung einzuschalten sind. Einerseits kann für die Antragsbearbeitung die Zuständigkeit der Organisationseinheit begründet werden, die die betroffene Akte führt. Die Senatsverwaltungen für Justiz sowie für Wissenschaft, Forschung und Kultur haben aber z.B. empfohlen, im Interesse einer sachgerechten Handhabung und wegen des Bedürfnisses, Erfahrungen in der Anwendung des Gesetzes zu erlangen, die Zuständigkeit in einer Organisationseinheit zu konzentrieren, ggf. sogar in der Nähe der Hausleitung. Die Notwendigkeit einer Zuständigkeitsbestimmung betrifft auch die Führung und Zugänglichmachung der Aktenverzeichnisse.

Wird eine Akte von mehreren Stellen geführt, haben sich diese über die Federführung zu verständigen. Ist eine Akte einer anderen öffentlichen Stelle übersandt worden und wird bei dieser Behörde ein Antrag gestellt, darf eine Entscheidung nur unter Beteiligung beider öffentlichen Stellen getroffen werden.

Steht einer Akteneinsicht oder -auskunft die Amtsverschwiegenheit nach § 26 LBG entgegen, ist nach § 5 von der Dienstbehörde (ggf. Behördenleitung oder die von ihr bestimmte Stelle) die Genehmigung nach § 26 Abs.2 LBG zu erteilen, es sei denn, es stehen Gründe nach § 11 (Gefährdung des Gemeinwohls, vgl § 27 LBG) entgegen. Der betroffene Mitarbeiter muss in diesen Fällen vor einer positiven Entscheidung über einen Antrag diese Genehmigung einholen. Für Angestellte gelten die entsprechenden Verschwiegenheitsregelungen nach § 9 BAT/ BAT-O.

5. Auskunft

Wird Aktenauskunft begehrt, wird diese entweder mündlich (also auch telefonisch) oder schriftlich erteilt (§ 13 Abs. 3). Die Auskunft erfolgt durch die Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes der von dem Auskunftsanspruch betroffenen Akte.

6. Einsicht

Die Akteneinsicht erfolgt bei der öffentlichen Stelle, welche die Akten führt. Eine Übersendung von Originalakten sieht das IFG nicht vor. Es sind nach § 13 Abs. 2 ausreichende räumliche und sachliche Möglichkeiten zur Durchführung der Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen. Wie die öffentliche Stelle dieser Verpflichtung nachkommt, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Einsichtnahme in zumutbarer Weise erfolgen kann und durch die Einsichtnahme der Dienstbetrieb nicht gestört werden soll. Insofern kann zumindest von Fall zu Fall die Notwendigkeit bestehen, einen gesonderten Raum zur Verfügung zu stellen. Es besteht allerdings kein Anspruch des Antragstellers, die Einsichtnahme ohne Aufsicht durchzuführen.

Auf Verlangen sind dem Antragsteller Ablichtungen der Akten bzw. von Teilen anzufertigen und zur Verfügung zu stellen (§ 13 Abs. 5). Insofern kann ein Anspruch auf Akteneinsicht auch so gestaltet sein, dass lediglich Ablichtungen der betreffenden Akten verlangt werden. Urheberrechte sind zu beachten. Bei Datenträgern der automatischen Datenverarbeitung ist dem Antragsteller auf Antrag ein lesbarer Ausdruck und eine elektronische Kopie zu überlassen (§ 13 Abs. 6, ggf. auch Übersendung durch e-mail).

7. Ablehnung einer Auskunft oder Einsicht

Ein Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn ein besonderer Grund nach den §§ 5 bis 11 vorliegt. Anderenfalls ist dem Antrag stattzugeben. Wenn Ablehnungsgründe nur Teile einer Akte betreffen, besteht nach § 12 ein Recht auf Einsicht oder Auskunft für die anderen Aktenteile. Für eine Akteneinsicht sind ggf. die betroffenen Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Eine Abtrennung kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile erfolgen ggf. unter Schwärzung personenbezogener Daten.

Abgesehen von der Regelung in § 10 Abs. 4, nach der eine Akteneinsicht oder –auskunft versagt werden soll und damit regelmäßig erfolgen muss (vgl. unten e.), muss bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nicht zwingend eine Ablehnung des Antrages erfolgen. Die gesetzliche Regelung der Ablehnungsgründe sieht jeweils vor, dass bei Vorliegen des Ablehnungsgrundes das Recht auf Akteneinsicht oder -auskunft und damit der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 nicht besteht. Dies schließt nicht aus, dass die öffentliche Stelle im Rahmen ihres allgemeinen Verwaltungsermessens dem Antrag doch stattgibt. Dies gilt allerdings nicht in den Fällen des § 6 Abs. 1 sowie § 7 in denen wegen der vorgeschriebenen Abwägung bereits eine Ermessensentscheidung zum Vorliegen eines Ablehnungsgrundes geführt hat.

a. Schutz der Rechtsdurchsetzung und der Strafverfolgung (§ 9)

Das Informationsrecht besteht nach § 9 nicht, wenn das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts die Rechtsdurchsetzung, Strafverfolgung, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder den Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen (z.B. ordnungsbehördliche oder polizeiliche Maßnahmen, Vollstreckungsmaßnahmen) gefährdet. Dies gilt auch für Fälle, in denen nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit ein Bekanntwerden des Akteninhalts mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. Unter diese Regelung fallen z.B. Prozessakten in Streitigkeiten mit Bürgern, bei denen sich das Land Berlin und der Bürger auf der Ebene der Gleichrangigkeit gegenüberstehen (z.B. zivilrechtliche Streitigkeiten), oder Prozessakten in Streitigkeiten mit Mitarbeitern.

§ 9 Abs. 2 sieht vor, dass die Ablehnung aus den Gründen des Absatzes 1 nur für die Dauer von drei Monaten verweigert werden kann. Auf Antrag ist danach erneut zu entscheiden.

b. Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses bei laufenden Verfahren (§ 10 Abs. 1 u. 2)
Das Informationsrecht besteht nach § 10 Abs. 1 bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht, wenn sie sich auf Entwürfe zu Entscheidungen oder Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen des laufenden Verwaltungsverfahrens beziehen.

Nicht abgeschlossene Schriftstücke oder Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sollen der Akteneinsicht bzw. –auskunft nicht unterliegen, da erst das abgeschlossene Schriftstück (z. B. ein ordnungsgemäß gebilligter und unterschriebener Bescheid bzw. die zu Grunde liegende Verfügung) den Willen der Behörde ausdrückt.

"Verwaltungsverfahren" ist hier weit auszulegen und umfasst nicht nur solche, die dem Anwendungsbereich des VwVfG unterliegen (§ 9 VwVfG), sondern auch sonstige Verwaltungsverfahren, die nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ausgerichtet sind (z.B. Verfahren zur Aufstellung einer Finanzplanung oder für eine Entscheidung im fiskalischen Aufgabenbereich, Erstellung von Verwaltungsvorschriften). In noch laufenden Verwaltungsverfahren, die dem VwVfG unterliegen, können mithin Anträge von am Verwaltungsverfahren Beteiligten nach § 4 a Abs. 1 VwVfGBln abgelehnt werden. Für Anträge von Nichtbeteiligten oder in Verwaltungsverfahren, die nicht dem VwVfG unterliegen, greift § 10 Abs. 1.

Der Ablehnungsgrund nach § 10 Abs. 1 gilt auch bei laufenden Verfahren nicht für Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen, die für die Entscheidung verbindlich sind. Dies betrifft z. B. einzelne abgeschlossene Beweiserhebungen oder verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden z. B. bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakten.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung, sonstiger Pläne sowie von städte-städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gilt § 10 Abs. 2.

c. Schutz des Beratungsgeheimnisses des Senats und der Bezirksämter sowie des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung (§ 10 Abs. 3 Nr. 1)
Das Informationsrecht besteht nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 nicht, wenn sich die betreffenden Akten auf die Beratungen des Senats oder der Bezirksämter (z.B. Sitzungsprotokolle) sowie deren Vorbereitungen (z.B. Senatsvorlagen, Sitzungsvermerke) beziehen. Hierdurch wird zum einen das Beratungsgeheimnis der Senatssitzungen sowie der Bezirksamtssitzungen geschützt. Zum anderen wird hierdurch der Kernbereich der Tätigkeit der obersten Exekutivorgane zur Sicherung der verfassungsrechtlich geschützten exekutiven Eigenverantwortung geschützt. Dies gilt im Gegensatz zu Verwaltungsverfahren i.S. des § 10 Abs. 1 auch dann, wenn die entsprechenden Vorgänge abgeschlossen sind.

d. Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem IFG unterfallen (§ 10 Abs. 3 Nr. 2)
Das Informationsrecht besteht nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 nicht, soweit Akteninhalte offenbart werden müssten, die unmittelbar oder mittelbar Angaben oder Mitteilungen öffentlicher Stellen betreffen, die nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen. Es geht hier insbesondere um Schriftstücke anderer Bundesländer oder des Bundes bzw. um Schriftstücke, die Mitteilungen anderer Bundesländer oder des Bundes enthalten. Diese öffentlichen Stellen unterliegen nicht dem Informationsanspruch nach dem IFG. Dies darf nicht durch eine Einsichtnahme bei öffentlichen Stellen des Landes Berlin unterlaufen werden. Eine Akteneinsicht oder –auskunft kommt nur dann in Betracht, wenn nach Anfrage die zuständige Stelle ihre Zustimmung erklärt hat. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der öffentlichen Stelle, ob sie die Anfrage stellt. Ggf. muss nach § 12 verfahren werden (Teileinsicht bzw. –auskunft).

e. Schutz des behördlichen Willensbildungsprozesses (§ 10 Abs. 4)
Durch § 10 Abs. 4 wird zusätzlich auch der allgemeine Willensbildungsprozess innerhalb von und zwischen Behörden geschützt. Die Akteneinsicht oder –auskunft soll versagt werden, soweit sich der Inhalt der Akten auf diesen Prozess der Willensbildung bezieht. Wie auch nach Abs. 3 Nr. 1 gilt diese Vorschrift auch nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs. Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, dass innerhalb der Behörden und zwischen den Behörden im Vorfeld von Entscheidungen ein offener Meinungsaustausch stattfinden kann. Diese Vorschrift bezieht sich insofern nicht wie § 10 Abs. 1 auf einzelne Verwaltungsverfahren, sondern auf Abstimmungen zwischen verschiedenen Stellen z.B. im politischen, ministeriellen oder planenden Aufgabenbereich. In diesen Fällen ist eine Ablehnung wegen der "Soll-Formulierung" in der Regel vorgesehen, in Sonderfällen aber nicht zwingend. Eine trennscharfe abstrakte Abgrenzung dieser Vorschrift zu der Regelung in § 10 Abs. 1 aber auch zu § 10 Abs. 3 Nr. 1 kann nicht getroffen werden.

f. Gefährdung des Gemeinwohls (§ 11)
Ein Antrag darf nach § 11 abgelehnt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohles führen würde. Hierunter fallen z.B. Informationen, bei deren Offenbarung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Bestand sowie die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährdet werden.

g. Datenschutz (§ 6 i.V.m § 14 Abs. 2)
§ 6 regelt den Schutz personenbezogener Daten.

Wenn der Betroffene der Akteneinsicht oder –auskunft zustimmt, stehen Gründe des Datenschutzes dem Informationsanspruch nicht entgegen. Für die Zustimmung gelten die Anforderungen nach § 6 Abs. 3 bis 5 BlnDSG. Insbesondere ist sie schriftlich zu erklären.

Nach § 6 Abs. 1 besteht der Informationsanspruch von vornherein dann nicht, wenn durch die Akteneinsicht oder –auskunft personenbezogene Daten offenbart würden und der Antragsteller lediglich überwiegend Privatinteressen verfolgt. Hierunter fallen insbesondere Fälle der bloßen Neugier oder der Verfolgung ausschließlich eigener Rechtsinteressen. Dabei ist der in § 1 niedergelegte Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen. Der Informationsanspruch soll der demokratischen Meinungs- und Willensbildung dienen und eine Kontrolle staatlichen Handelns ermöglichen. Allerdings müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, dass Privatinteressen verfolgt werden. Eine bloße Vermutung hierfür reicht nicht. Insofern kann aber der Antragsteller aufgefordert werden darzulegen, auf welche Informationen es ihm ankommt und worin sein Informationsinteresse besteht (vgl. oben 4.)

Werden nicht nur private Interessen verfolgt, hat nach § 6 Abs. 1 eine Abwägung der schutzwürdigen Belange des von der Offenbarung personenbezogener Daten Betroffenen und dem Informationsinteresse des Antragstellers zu erfolgen. Nur wenn der Offenbarung personenbezogener Daten schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen bzw. nachrangig sind, ist die Akteneinsicht oder –auskunft zu gewähren. § 6 Abs. 2 nennt einzelne Fälle, in denen in der Regel schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht einer Akteneinsicht oder –auskunft entgegenstehen. Diese Regelfälle sind wegen der Bedeutung des Grundrechtes auf Datenschutz eng auszulegen und greifen nur, wenn lediglich die in der Vorschrift genannten personenbezogenen Daten offenbart werden sollen. Letzteres ist z.B. nicht der Fall, wenn schon der Umstand der Beteiligung an einem bestimmten Verwaltungsverfahren für sich schutzbedürftig ist, da hieraus bestimmte Rückschlüsse gezogen werden können, die auch dem Datenschutz unterliegen.

In § 8 ist ein weiterer Regelfall vorgesehen, wenn es um Angaben über Gesundheitsgefährdungen geht und der Betroffene für Schutzvorkehrungen gegen diese Gesundheitsgefährdungen verantwortlich ist (z.B. Betreiber einer technischen Anlage). Diese Betroffenen werden von Gesetzes wegen in der Regel nicht als schutzwürdig angesehen. Auch dieser Regelfall ist eng auszulegen und kann nicht die Offenbarung jedweder personenbezogener Daten von für Schutzvorkehrungen Verantwortlichen rechtfertigen.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 sind bestimmte personenbezogenen Daten von öffentlich Bediensteten mit dienstlichem Bezug, die sich aus einer Akte wegen der Mitwirkung am entsprechenden Verwaltungsvorgang ergeben, in der Regel nicht schutzwürdig.

Zu beachten ist, dass nach § 14 Abs. 2 in Fällen, in denen die Behörde nach der Abwägung der Belange einen Antrag genehmigen will, eine Anhörung des Betroffenen, dessen personenbezogene Daten Gegenstand der Akteneinsicht oder –auskunft sein sollen, stattzufinden hat. Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Bleibt die öffentliche Stelle bei ihrer Entscheidung, darf die Akteneinsicht oder –auskunft erst nach Eintritt der Bestandskraft der dem Betroffenen ebenfalls mitzuteilenden Entscheidung gewährt werden bzw. zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung, die allerdings nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen dürfte. Der Bescheid über den Antrag auf Akteneinsicht oder -auskunft ist also neben dem Antragsteller auch einem wegen seiner personenbezogenen Daten Betroffenen bekannt zugeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Liegt bereits die Zustimmung des Betroffenen vor, ist eine Anhörung entbehrlich.

Zu dem in § 14 Abs. 2 IFG geregelten Verfahren vertritt der Berliner Beauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht folgende Auffassung:

„§ 6 Abs. 2 IFG enthält Regelbeispiele in dem Sinne, dass Einsicht bzw. Auskunft aus Akten auch dann gewährt werden kann, wenn sie die dortgenannten personenbezogenen Daten enthalten. Eine Anhörung des Betroffenen ist nach § 14 Abs. 2 nur dann erforderlich, wenn sich aus besonderen Umständen ergibt, dass ausnahmsweise der Herausgabe derartiger Daten schutzwürdige Belange entgegenstehen (z. B. Beteiligte in besonders sensiblen Verwaltungsverfahren; Amtsträger, die ein dienstliches oder persönliches Interesse an der Geheimhaltung haben)."

In Zweifelsfällen kann es angezeigt sein, den behördlichen Datenschutzbeauftragten oder den Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht um Stellungnahme zu bitten.

Das Problem des Datenschutzes kann ggf. dadurch zu lösen sein, dass mit Einwilligung des Antragstellers die personenbezogenen Daten bei einer Aktenauskunft nicht genannt werden bzw. in Fällen des § 13 Abs. 5 Satz 1 geschwärzt werden. Besteht der Antragsteller jedoch auf die Kenntnisnahme auch der personenbezogenen Daten bzw. die Einsichtnahme in die Originalakten, muss (abgesehen vom Fall der überwiegenden Verfolgung von Privatinteressen) die oben beschriebene Abwägung stattfinden. Wenn dabei das Datenschutzinteresse überwiegt, ist der Antrag abzulehnen bzw. nach § 12 zu verfahren (Teileinsicht, Abtrennung, Unkenntlichmachung bzw. Schwärzung auf Aktenkopien oder Auskunft ohne Nennung personenbezogener Daten).

Insgesamt ergibt sich somit folgendes Verfahren, wenn die Akten personenbezogene Daten enthalten:

a.a. Ist der Antragsteller damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten nicht offenbart werden?

b.b. Liegt die Zustimmung des Betroffenen zur Offenbarung vor ?

c.c. Werden vom Antragsteller überwiegend Privatinteressen verfolgt ?

d.d. Abwägung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen mit dem Informationsinteresse des Antragstellers unter Beachtung der Regelbeispiele.

e.e. Wenn das Informationsinteresse nach Ansicht der öffentlichen Stelle überwiegt und der Antrag positiv beschieden werden soll, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung binnen zwei Wochen zu geben.

f.f. Unverzügliche Endentscheidung unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des Betroffenen spätestens nach Ablauf der Äußerungsfrist.

h. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder Möglichkeit eines nicht unwesentlichen wirtschaftlichen Schadens (§ 7 i.V.m. § 14 Abs. 2)

Hinsichtlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hat nach § 7 ebenfalls eine Abwägung stattzufinden. Für eine Anhörung des Betroffenen gilt dasselbe wie beim Schutz personenbezogener Daten (§ 14 Abs. 2). Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen insoweit einer Akteneinsicht oder –auskunft nicht entgegen, als es um die Offenbarung tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung des Betroffenen geht; bei der Anwendung dieser Ausnahme ist allerdings § 9 Abs. 1 Satz 2 zu beachten. Ferner gilt auch der Regelfall nach § 8 (s. oben).

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse können sich z.B. aus dem GmbHG oder dem AktG ergeben.

§ 7 greift auch, wenn dem Betroffenen durch die Offenbarung von Informationen ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden droht. Insoweit kommt es nicht darauf an, dass die Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

§ 7 gilt zunächst für den Fall, dass die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder der wirtschaftliche Schaden einen Dritten betreffen. Ein Dritter ist ggf. auch eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft an der das Land Berlin beteiligt ist bzw. die dem Land Berlin gehört und die selbst nicht unter den Anwendungsbereich des IFG fällt (vgl. oben 1.). Für Mitarbeiter einer öffentlichen Stelle, die eine Funktion in diesen Gesellschaften ausüben (z.B. Aufsichtsrat), kann zusätzlich noch eine besondere Geheimhaltungsverpflichtung (z.B. § 116 i.V.m. § 93 AktG) bestehen, so dass eine Akteneinsicht oder –auskunft in bzw. über entsprechende Akten schon aus Gründen der spezialgesetzlichen Regelung abgelehnt werden muss (s. oben 2, bundesrechtliche oder spezialgesetzlich geregelte Amts- oder Berufsgeheimnisse bleiben unberührt).

Die Vorschrift ist aber auch anwendbar, wenn es um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bzw. einen nicht nur unwesentlichen wirtschaftlichen Schaden der öffentlichen Stelle selbst geht, soweit diese über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verfügt, weil sie am Wirtschaftsverkehr teilnimmt (z.B. fiskalisch handelnde öffentlich-rechtlich Anstalten). Insoweit ist die Vorschrift im Einzelfall z.B. für öffentliche Stellen anwendbar, die fiskalisch handeln.

8. Bescheid

Schriftliche Anträge sind in der Regel schriftlich zu bescheiden. Bei mündlichen Anträgen ist eine schriftliche Bescheidung abgesehen von der Frage der Gebührenerhebung (s. unten 9.) nicht zwingend erforderlich, wenn der Antrag sofort abgelehnt wird und der Antragsteller nicht auf eine schriftliche Begründung besteht oder wenn die Akteneinsicht oder –auskunft sofort erfolgen kann.

Nach § 15 Abs. 5 muss eine ablehnende Entscheidung innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung erfolgen. Die Frist gilt nicht, wenn der Antrag positiv beschieden werden soll oder erst eine Anhörung stattfinden muss.

Die Verweigerung oder Beschränkung der Akteneinsicht oder –auskunft ist nach § 15 Abs. 1 schriftlich zu begründen. Eine schriftliche Begründung ist bei mündlich gestellten Anträgen entbehrlich, es sei denn, der Antragsteller begehrt diese ausdrücklich (§ 15 Abs. 1 Satz 2). In der Begründung ist, soweit dies ohne Preisgabe von geheimhaltungsbedürftigen Angaben möglich ist, der Antragsteller über den Inhalt der vorenthaltenen Akten zu informieren. Ggf. ist zu begründen, weshalb keine beschränkte Akteneinsicht oder –auskunft gewährt werden kann.

Ein Antrag, der schriftlich beschieden wird, ist stets mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 3 VwVfGBln). Dies gilt aus Gründen der Rechtssicherheit auch bei stattgebenden Bescheiden.

Es ist bei einer teilweisen oder vollständigen Ablehnung eines Antrags vor Klageerhebung stets ein Widerspruchsverfahren durchzuführen und zwar auch, wenn eine oberste Landesbehörde entschieden hat (§ 14 Abs. 3). Der Widerspruch ist auch für die wegen der Offenbarung personenbezogener Daten oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen Betroffenen zulässig (§ 14 Abs. 2).

Der Berliner Beauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht bittet, in den Fällen, in denen er während eines laufenden Widerspruchsverfahrens nach § 18 Abs. 2 Satz 1 angerufen worden ist, die Widerspruchsentscheidung bis zum Abschluss seiner Bewertung aufzuschieben.

Bei mündlicher Antragstellung soll nach § 14 Abs. 1 die Akteneinsicht oder -auskunft möglichst sofort gewährt werden, wenn Rechte Dritter nicht berührt sind und dem Antrag stattgegeben werden kann, es sei denn, die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben werden hierdurch beeinträchtigt.

9. Gebühren

Für eine Akteneinsicht oder –auskunft und ein etwaiges Widerspruchverfahren sind nach § 16 Gebühren zu erheben. Auslagen (z.B. Portokosten) sind zu erstatten. Bis zu einer Regelung in der Verwaltungsgebührenordnung sind entsprechende Bescheide mit einem ausdrücklichen Vorbehalt zu versehen, dass noch eine Gebührenanforderung erfolgen wird.

Es wird eine Rahmengebühr vorgesehen werden, so dass die jeweilige Gebühr nach den Grundsätzen des § 5 VGebO festzusetzen ist. Somit kann der jeweilige zeitliche Aufwand (z.B. auch durch Anhörung von Dritten) berücksichtigt werden.

Die Gebührenpflicht entsteht nach § 9 GebG bereits bei Vorliegen des Antrags. Für die Erhebung der Gebühren gelten die Vorschriften des GebG, insbesondere besteht auch die Möglichkeit der formlosen Erhebung nach § 12 Abs. 1 GebG. Ggf. ist ein Veranlagungsbescheid nach § 13 GebG zu erlassen.

Jedem Antragsteller ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Hinweis auf die Gebührenpflichtigkeit und die voraussichtliche Größenordnung zu geben.

Die Ablehnung von Anträgen ist gebührenfrei.

10. Beauftragter für das Recht auf Akteneinsicht

Jeder hat das Recht, den Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen (§ 18 Abs. 2). Nur in diesem Fall hat der Beauftragte die Befugnisse nach § 24 Berliner Datenschutzgesetz. Die Anrufung des Beauftragten führt nicht zur Unterbrechung der Frist zur Einlegung eines Widerspruchs oder der Klageerhebung gegen einen ablehnenden Bescheid.

Die in § 18 Abs. 2 enthaltene Verweisung auf § 25 BlnDSG ist ein Redaktionsversehen. Ohne eine Änderung des Gesetzes kann diese Verweisung jedoch nicht auf eine andere Vorschrift bezogen werden. Die Verwaltung des Abgeordnetenhauses hat eine Korrektur als offensichtliche Unrichtigkeit im Rahmen der Ausfertigung des Gesetzes abgelehnt. Der Beauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht kann somit keine Befugnisse nach §§ 26 bis 29 BlnDSG geltend machen, weil eine vom Gesetzgeber beabsichtigte eindeutige Verweisung auf eine dieser Normen nicht feststeht. Gleichwohl besteht die allgemeine zwischen den Behörden bestehende Unterstützungspflicht.

11. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 13 Abs. 7 ist die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von durch Akteneinsichten oder Aktenauskünften erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken nicht zulässig. Nach § 21 Abs. 1 kann ein Verstoß mit einem Bußgeld von bis zu Zehntausend DM geahndet werden.

Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die als aktenführende Stelle den Antrag auf Akteneinsicht oder –auskunft bearbeitet hat (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. Nr. 1 Abs. 3 ZustKatAZG bzw. nach der ZustVO-OwiG).

12. Behördenspezifische Regelungen

Es wird empfohlen, dass jede Behörde (ggf. mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung) den bei ihr vorliegenden Aktenbestand darauf überprüft, ob für ihn generell oder für bestimmte Bereiche eine der im Gesetz geregelten Ausnahmen zum Zuge kommt. Dies betrifft auch die Frage, ob bundesrechtliche oder landesrechtliche Regelungen vorrangig sind und einer Akteneinsicht oder –auskunft nach dem IFG entgegenstehen. Entsprechende Festlegungen können im Rahmen behördeninterner Geschäftsanweisungen (vgl. auch oben 4) getroffen werden.

Im Auftrag

K i r c h n e r

Anlage 2

Senatsverwaltung für Inneres

Berlin

Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen
(einschließlich Senatskanzlei)
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
I A 11 – 0104/1
Bearbeiter: Herr Haake
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße
Zimmer 24 24
Telefon (030) 9027-23 20
Telefax (030) 9027-23 58
Vermittlung (030) 9027-111
Intern 927-23 20
E-Mail stefan.haake@seninn.verwalt-berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.
Internet www.berlin.de/sen/inneres
Datum 1. November 2006

Rundschreiben I Nr. 54/2006

Akteneinsichtsrecht für Mitglieder des Abgeordnetenhauses (Artikel 45 Abs. 2 VvB)

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 446) hat das Abgeordnetenhaus von Berlin in einem neuen Artikel 45 Abs. 2 VvB ein Akteneinsichtsrecht für Abgeordnete normiert. Die Vorschrift lautet wie folgt:

> „Jeder Abgeordnete hat das Recht, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zu nehmen. Die Einsichtnahme darf abgelehnt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung oder überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Abgeordneten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Einsichtsrecht in Akten oder sonstige amtliche Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde bleibt den Mitgliedern der für die Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde zuständigen Gremien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorbehalten."

Die Vorschrift ist zu Beginn der 16. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses, also mit dem Zusammentritt des neu gewählten Abgeordnetenhauses am 26. Oktober 2006, in Kraft getreten.

Mit diesen Hinweisen soll eine möglichst reibungslose Durchführung der Neuregelung nach dem Inkrafttreten sichergestellt werden. Die Hinweise sind nicht als abschließend anzusehen.

Ergänzend wird auf die vom Senat beschlossene Änderung der GGO I vom 24. Oktober 2006 verwiesen, die folgenden Wortlaut hat:

„§ 24 a – Akteneinsicht durch Abgeordnete

(1) Anträge von Abgeordneten nach Artikel 45 Abs. 2 VvB auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen sind unverzüglich dem zuständigen oder aufsichtführenden Senats- oder Bezirksamtsmitglied zur Kenntnis zu geben. Die Senatskanzlei ist unverzüglich schriftlich über das Einsichtsbegehren zu informieren. Die Senatskanzlei führt ein Register über die beantragten sowie über die genehmigten und abgelehnten Vorgänge.

(2) Über die Gewährung von Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen entscheidet das zuständige Senatsmitglied oder das Bezirksamt. Die zuständige Behörde unterrichtet die Senatskanzlei über die Art der Erledigung des Vorgangs.

(3) Die Senatskanzlei kann verlangen, vor einer Entscheidung über die Gewährung oder die Versagung der Akteneinsicht in die inhaltliche Prüfung einbezogen zu werden. Wenn das Akteneinsichtsbegehren sich an eine Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde richtet, kann die Senatskanzlei verlangen, dass ihr bei ablehnender Entscheidung Gelegenheit zur Mitzeichnung gegeben wird.

(4) Ein ganz oder teilweise ablehnender Bescheid ist gemäß Artikel 45 Abs. 2 Satz 3 VvB schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn nach Artikel 45 Abs. 2 Satz 4 VvB Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen begehrt wird, die von der Verfassungsschutzbehörde geführt werden."

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift erstreckt sich – mit der in § 24 a Abs. 5 GGO I selbst geregelten Einschränkung – auf das Geschäftsverfahren in sämtlichen Behörden des Landes Berlin. Dies sind nach § 1 Abs. 2 GGO I die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe sowie die Bezirksverwaltungen und die diesen nachgeordneten nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe (§ 2 Abs. 2 und 3 AZG).

Das Verfahren zur Einbindung der Senatskanzlei durch die betroffenen Behörden des Landes Berlin ist in § 24 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GGO I geregelt. „Einbeziehung" i. S. v. § 24 a Abs. 3 Satz 1 GGO I bedeutet, dass der Senatskanzlei die Möglichkeit zur Abgabe einer eigenen rechtlichen Stellungnahme vor einer Entscheidung über die Gewährung oder die Versagung der Akteneinsicht ermöglicht wird, wenn sie dies im Einzelfall verlangt. Insbesondere in der Anfangsphase sollte jede Bearbeitung eines Antrages auf Akteneinsicht von Abgeordneten im Bereich der Hauptverwaltung in enger Abstimmung mit der Senatskanzlei (Skzl III G 21, Telefonnummer 9026-2384) erfolgen. Für eine Beratung steht ergänzend die Senatsverwaltung für Inneres zur Verfügung.

Im Einzelnen wird zum Umgang mit Anträgen nach Artikel 45 Abs. 2 VvB auf Folgendes hingewiesen:

1. <u>Anwendungsbereich</u>

 Antragsberechtigt sind Abgeordnete des Abgeordnetenhauses von Berlin. Auf eine Fraktionszugehörigkeit kommt es nicht an. Eine stellvertretende Antragstellung durch Dritte, z.B. durch Fraktionsmitarbeiterinnen oder Fraktionsmitarbeiter, ist nicht zulässig.

 Der Antrag kann die Einsicht in Akten oder die Einsicht in sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung zum Gegenstand haben. Bei elektronischer Aktenführung können auch EDV-Dateien Gegenstand eines Antrages auf Akteneinsicht sein.

Unter dem Begriff der Verwaltung ist die gesamte unmittelbare und mittelbare Verwaltung zu verstehen. Der Anwendungsbereich der Verfassungsbestimmung geht damit noch über den auf Seite 2 dieses Rundschreibens beschriebenen Anwendungsbereich der GGO I hinaus. Anträge können in der Hauptverwaltung (d. h. in den Senatsverwaltungen, den ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten und den unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetrieben, vgl. § 2 Abs. 2 AZG), in den Bezirksverwaltungen und den diesen nachgeordneten nicht rechtsfähigen Anstalten sowie den unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetrieben (vgl. § 2 Abs. 3 AZG) und in den Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Stiftungen gestellt werden. In der Begründung des Gesetzesantrages (Drs. 15/5038 auf S. 4) werden auch der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie der Rechnungshof dazugezählt.

Da der Anwendungsbereich des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes mit dem verfassungsrechtlichen Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten nicht identisch ist, kann jede oder jeder Abgeordnete selbstverständlich auch einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz stellen. Es gelten dann die Regelungen dieses Gesetzes. Wird ein Antrag auf Akteneinsicht ohne Bezugnahme auf eine Rechtsgrundlage gestellt, ist bei Personen, die erkennbar in ihrer Funktion als Mitglieder des Abgeordnetenhauses Akteneinsicht beantragen, i. d. R. davon auszugehen, dass diese von ihrem Recht auf Akteneinsicht aus Artikel 45 Abs. 2 VvB Gebrauch machen.

Für die Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen der Verfassungsschutzbehörde gilt insbesondere das Verfassungsschutzgesetz Berlin (vgl. Artikel 45 Abs. 2 Satz 4 VvB).

2. Der Antrag

Über die Form des Antrages ist in der Verfassungsregelung nichts ausgesagt. Eine Antragstellung kann daher schriftlich oder auch mündlich erfolgen. Bei mündlicher Antragstellung sollte eine schriftliche Fixierung etwa in Form eines Aktenvermerks über die Antragstellung erfolgen. Sollte der Umfang des Antrages unklar sein, kann eine kurzfristige, auch telefonische, Rückfrage bei der oder dem Abgeordneten sinnvoll sein. In problematischen Fällen kann es sich auch empfehlen, um eine schriftliche Bestätigung des Antrages zu bitten.

Da eine Antragstellung bei der jeweiligen Behördenleitung nicht vorgeschrieben ist, sind auch Anträge, die bei einzelnen Sacharbeiterinnen oder Sachbearbeitern eingehen, beachtlich. Auch in diesen Fällen ist über den Antrag nicht sofort zu entscheiden, sondern dieser ist der Hausspitze vorzulegen. Im Anwendungsbereich der GGO I ist das dort geregelte Verfahren zu beachten (vgl. insbesondere § 24 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GGO I).

Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Akteneinsicht durch Abgeordnete ist zu beachten, dass diese ein von der Verfassung gewährtes Recht in Anspruch nehmen, welches ihnen die parlamentarische Kontrolle der Exekutive erleichtern soll. Jeder Antrag hat eine politische Bedeutung, die es erforderlich macht, über Anträge stets die jeweilige Hausleitung der betroffenen und bei nachgeordneten Behörden aufsichtführenden Senatsverwaltung bzw. das betroffene Bezirksamtsmitglied zu informieren (vgl. auch § 24 a Abs. 1 GGO I).

In jedem Fall ist über den Antrag zügig zu entscheiden. Sollte aus besonderen Gründen des Einzelfalles keine zügige Entscheidung möglich sein, ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Über Anträge ist unter Berücksichtigung der durch die Verfassungsänderung gestärkten Stellung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu entscheiden.

Gemäß § 24 a Abs. 2 Satz 1 GGO I hat das zuständige Senatsmitglied oder das Bezirksamt über die Gewährung von Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen zu entscheiden, je nachdem, ob sich das Einsichtsbegehren auf Akten der Hauptverwaltung oder Akten einer Bezirksverwaltung bezieht. Auch diese Regelung unterstreicht die Bedeutung, die Anträgen von Abgeordneten nach Artikel 45 Abs. 2 VvB beigemessen wird.

Die Entscheidung ist der oder dem Abgeordneten schriftlich mitzuteilen, einer Begründung bedarf es nur bei einer Ablehnung oder Teilablehnung (Artikel 45 Abs. 2 Satz 3 VvB, § 24 a Abs. 4 GGO I).

3. Gewährung einer Einsichtnahme

Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich in der aktenführenden Behörde. Ausreichende Räumlichkeiten und sachliche Möglichkeiten zur Durchführung der Akteneinsicht sind zur Verfügung zu stellen. Es besteht allerdings kein Anspruch, die Einsichtnahme ohne Anwesenheit von Behördenmitarbeiterinnen oder Behördenmitarbeitern durchzuführen.

Über die Bitte um Anfertigung von Kopien ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ein Anspruch auf die Anfertigungen von Kopien besteht grundsätzlich nicht.

Falls nur Teileinsichtnahmen zugelassen werden, sind die nicht zur Offenbarung bestimmten Aktenteile vorher zu entfernen bzw. in vorzulegenden Kopien zu schwärzen.

Die Gewährung einer Akteneinsicht ist in jedem Fall gebührenfrei. Ist die Bitte um Anfertigung von Kopien nach pflichtgemäßem Ermessen positiv entschieden worden, so ist die Anfertigung der Kopien ebenfalls gebührenfrei.

4. Ablehnung

Die Verfassungsregelung sieht zwei Gruppen von Ablehnungsgründen vor: überwiegende öffentliche Interessen an der Geheimhaltung und überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung. Diese Gründe müssen jeweils „überwiegend" sein, d.h. dem Informationsinteresse der oder des Abgeordneten vorgehen und die Gründe müssen die Geheimhaltung zwingend erfordern. Wenn diese Gründe vorliegen, „darf" die Einsichtnahme nach dem Wortlaut der Verfassung abgelehnt werden. Im Regelfall dürften aber jedenfalls überwiegende private Interessen als Rechtsfolge eine Geheimhaltung zwingend erfordern, da überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter grundsätzlich nicht zur Disposition der Exekutive stehen.

Überwiegende öffentliche Interessen beinhalten, wie es in der Verfassungsvorschrift ausdrücklich heißt, den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Dieser Kernbereich schließt einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein (BVerfGE 67, 100 [139]; BVerfGE 77, 1 [59]). Hierzu gehört insbesondere die Willensbildung innerhalb des Senats, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Senat als auch der Vorbereitung der Senatssitzungen und der Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in behördenübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht. In der Gesetzesbegründung heißt es ausdrücklich, der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung beziehe sich auf die Beratungen des Senats und Arbeiten zu ihrer Vorbereitung sowie auf die Meinungsbildung der Senatsmitglieder. Gleiches könne hinsichtlich der Beratungen in den Bezirksämtern gegeben sein. Die Ablehnung könne in diesem Zusammenhang sowohl laufende als auch abgeschlossene Vorgänge betreffen.

Zu den überwiegenden öffentlichen Interessen gehören ferner nach der Gesetzesbegründung der Schutz der Strafverfolgung sowie der präventiven polizeilichen Ermittlung. Andere überwiegende öffentliche Interessen können dann gegeben sein, wenn Gründe des Geheimschutzes oder der Schutz der Rechtsdurchsetzung, also insbesondere der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, bzw. der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses entgegenstehen.

Solche überwiegenden öffentlichen Interessen sind nach der Gesetzesbegründung darüber hinaus auch dann gegeben, wenn der Antrag Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen anderer Bundesländer oder des Bundes betrifft und deren Zustimmung zur Einsichtnahme nicht vorliegt. In solchen Fällen ist zunächst zu entscheiden, ob die Einsichtnahme gleichwohl erlaubt werden kann.

Anderenfalls ist nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Zustimmung des betroffenen Bundeslandes bzw. des Bundes eingeholt werden soll. Ein Rechtsanspruch auf die Einholung dieser Zustimmung besteht nicht.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass über das Vorliegen von Ablehnungsgründen die jeweils betroffene Behörde entscheidet, auch wenn sich in ihren Akten Unterlagen anderer Berliner Behörden befinden. Es ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob im Einzelfall ausnahmsweise eine Beteiligung der anderen Behörde erfolgt.

Überwiegende private Interessen sind nach der Gesetzesbegründung insbesondere solche des Schutzes personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Hierdurch können demnach auch fiskalische Interessen des Landes geschützt sein, ggf. auch in laufenden Zivilprozessverfahren des Landes Berlin.

Es ist stets zu prüfen, ob den überwiegenden Interessen durch eine Teilablehnung Rechnung getragen werden kann.

Im Auftrag

Schmidt von Puskás

Anlage 3

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Körperschaften, Anstalten und Stiftunge
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

GeschZ. I A 12 - 0201/48
(bei Antwort bitte angeben)
Bearbeiterzeichen -
Bearbeiter/in: **Herr Oestmann**
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße
Zimmer **2705**
Telefon (030) 9027-**1055**
Telefax (030) 9028-**4690** (PC-FAX)
Vermittlung (030) 9027-111
Intern 927-1055
E-Mail Christian.Oestmann @seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.
Internet www.berlin.de/sen/inneres
Datum **24. Februar 2009**

Hinweise zur Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561)
hier: Aktenverzeichnisse nach § 17 Abs. 4 IFG und Urheberrechtschutz nach § 13 Abs. 5 IFG

Der Unterausschuss „Datenschutz und Informationsfreiheit" des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung hat in seiner 31. Sitzung am 25. November 2008 auf die Empfehlungen des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Senat wird aufgefordert, mit einem Schreiben an die öffentlichen Stellen des Landes Berlin darauf hinzuwirken, dass die nach § 17 Abs. 4 IFG bestehende Pflicht, Aktenverzeichnisse zu führen und diese allgemein zugänglich zu machen, überall umgesetzt wird. Dies soll proaktiv durch Veröffentlichung im Internet geschehen.

2. Der Senat wird aufgefordert, mit einem Schreiben an die öffentlichen Stellen des Landes Berlin darauf hinzuweisen, dass die in § 13 Abs. 5 IFG genannte Urheberrechtsklausel nur die Frage der (urheberrechtlich relevanten) Verwertung von zuvor erlangten Informationen betrifft und nicht von vornherein den Informationszugang ausschließt.

Zu 1.:
Ich weise darauf hin, dass nach § 17 Abs. 4 IFG jede öffentliche Stelle Verzeichnisse zu führen hat, die geeignet sind, die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen. Jede öffentliche Stelle hat Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsenderverzeichnisse, Tagebücher und Verzeichnisse im Sinne von Satz 1 allgemein zugänglich zu machen.

Die Allgemeinzugänglichkeit ist hergestellt, wenn eine unbestimmte Mehrzahl von Personen von den Unterlagen Kenntnis nehmen kann. Die Art und Weise der Zugänglichmachung steht dabei im Organisationsermessen der öffentlichen Stellen.

Ich bitte, durch entsprechende Organisationsverfügungen zu gewährleisten, dass den Anforderungen des § 17 Abs. 4 IFG ausreichend Rechnung getragen wird. Dabei reicht es regelmäßig aus, wenn die Unterlagen innerhalb der öffentlichen Stellen zur Einsichtnahme ausliegen und der öffentliche Zugang hergestellt wird. Eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ist nach dem

IFG nicht zwingend vorgeschrieben, sie ist allerdings auch nicht ausgeschlossen. Eine Änderung der Aktenpläne und -verzeichnisse müsste allerdings auch im Internet jeweils aktualisiert werden. Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung empfehle ich, zumindest den Ort, den Zeitraum und den zuständigen Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer für die Einsicht in die Unterlagen im Internet und durch Aushang im Dienstgebäude zu veröffentlichen.

Zu 2.:
Nach § 13 Abs. 5 Satz 2 IFG ist von der öffentlichen Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen, soweit der Überlassung von Ablichtungen Urheberrechte entgegenstehen. Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, so besteht kein Anspruch darauf, auf Verlangen Ablichtungen von Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. Das Recht auf Akteneinsicht und Aktenauskunft bleibt davon unberührt.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass das IFG die Rechte nur im Rahmen des Urheberrechts gewährt. Im konkreten Einzelfall bedarf es daher einer Analyse der entgegenstehenden Schutzrechte einerseits und der Reichweite des Informationsanspruchs anderseits. Die Einsichtnahme in Akten und das Anfertigen von Notizen sind urheberechtlich nicht relevant; Zitate sind im Rahmen des § 51 UrhG ausdrücklich zugelassen.

Dagegen sind Ablichtungen und Ausdrucke aus den Akten oder Teile derselben zum Schutz vor ihrer Verwertung nur nach Maßgabe des § 53 UrhG ohne die Einwilligung der Berechtigten zulässig. Wird in Fällen, in denen Urheberrechte entgegenstehen, die Einwilligung der Berechtigten verweigert, ist nur die Einsichtnahme in die Akten, nicht aber die Herstellung von Ablichtungen oder Ausdrucken zulässig.

Im Auftrag

gez.
Dr. Michaelis-Merzbach

Anlage 4

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Berlin

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe
die Eigengesellschaften
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit

nachrichtlich
an den Hauptpersonalrat

GeschZ. I A 12 – 0201/48
(bei Antwort bitte angeben)
Bearbeiter: **Herr Oestmann**
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße
Zimmer **2705**
Telefon (030) 9027-**1055**
Telefax (030) 9028-**4690** (PC-FAX)
Vermittlung (030) 9027-111
Intern 927-1055
E-Mail Christian.Oestmann @seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden
Internet www.berlin.de/sen/inneres
Datum **17. August 2010**

Rundschreiben I Nr. 50/2010

Anwendung des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561)

1. Vertragliche Vereinbarungen über die Geheimhaltung von Verträgen und Akteneinsicht nach dem IFG

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat auf seiner 67. Sitzung am 17. Juni 2010 auf Vorschlag des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Senat wird aufgefordert, mit einem Schreiben an die öffentlichen Stellen des Landes Berlin darauf hinzuwirken, dass die öffentliche Hand – insbesondere im Bereich der Grundversorgung – künftig keine pauschale Vereinbarung mit dem Vertragspartner über die Geheimhaltung des gesamten Vertrages schließt und stattdessen im Vertrag auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz hinweist, nach dem auf Antrag eine (u. U. nur teilweise) Offenlegung des Vertrages in Betracht kommen kann."

Der Beschluss entspricht weitgehend der am 1. Juli 2010 beschlossenen Ergänzung des § 4 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Diese Ergänzung lautet wie folgt:

„Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 haben beim Abschluss von Verträgen sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Vertrages dem Recht auf Akteineinsicht oder Aktenauskunft nach diesem Gesetz nicht entgegenstehen. Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 weisen bei Verträgen nach § 7a die Vertragspartner vor Vertragsschluss auf die Regelung des § 17 Abs. 3 hin."

Die Neuregelung des § 17 Absatz 3 IFG regelt eine Veröffentlichungspflicht von bestimmten Verträgen der in § 7a IFG genannten Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge im Falle eines öffentlichen Informationsinteresses nach Anhörung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Zu den am 1. Juli 2010 beschlossen Änderungen des IFG werden durch gesondertes Rundschreiben Hinweise gegeben werden.

Soweit der Anwendungsbereich des IFG nach seinem § 2 eröffnet ist, bitte ich bei künftigen Verträgen der öffentlichen Hand darauf zu achten, keine pauschale Vereinbarung über eine Geheimhaltung des gesamten Vertrages aufzunehmen und den Vertragspartner bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen darauf hinzuweisen, dass der Vertrag als Bestandteil der Akten amtlichen Zwecken dienen kann und insoweit einem Aktenauskunfts- und Akteneinsichtsrecht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz mit den dort geregelten Ausnahmen unterliegt.

Die Verträge der öffentlichen Hand sind regelmäßig Bestandteil der von den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen geführten Akten im Sinne des § 3 Absatz 2 IFG, soweit sie amtlichen Zwecken dienen. Maßgeblich für die Feststellung der Amtlichkeit einer Information ist allein ihre Zweckbestimmung. Amtlichen Zwecken dient eine Aufzeichnung, wenn und soweit sie im Zusammenhang mit der Erfüllung der amtlichen Aufgaben der Behörde oder der sonstigen öffentlichen Stelle steht.

Eine pauschale vertragliche Vereinbarung über die Geheimhaltung bestimmter Verträge im Anwendungsbereich des IFG ist regelmäßig nicht zulässig, weil die in den Verträgen enthaltenen Informationen in der Regel amtlichen Zwecken dienen.

Eine partielle Vereinbarung über die Geheimhaltung bestimmter Vertragsbestandteile ist dagegen auch nach dem IFG zulässig, wenn und soweit für diese Information eine im Abschnitt 2 des IFG genannte Ausnahme vorliegt, die einem Aktenauskunfts- und Akteneinsichtsrecht entgegensteht. Eine solche Vereinbarung hat jedoch im Verhältnis zum IFG nur deklaratorische Wirkung.

Solche Ausnahmen können sich zum Schutz personenbezogener Daten (§ 6 IFG), zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 7 IFG), zum Schutz besonderer öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und der Strafverfolgung (§ 9 IFG), dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 10 IFG) oder zum Schutz vor einer Gefährdung des Gemeinwohls (§ 11 IFG) ergeben.

Bei Verträgen der öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen können Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die durch den privaten Vertragspartner darzulegen sind, einem Aktenauskunfts- und Akteneinsichtsrecht entgegenstehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28. Mai 2009 – 7 C 18/08 – NVwZ 2009, S. 374) werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.

Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt sowohl nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG als auch nach § 7 IFG neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse fehlt, wenn die Offenlegung der Information nicht geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Soweit nach diesen Maßstäben Verträge der öffentlichen Hand bestimmte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse privater Unternehmen enthalten oder dem Betroffenen durch die Offenbarung des Vertragsinhalts ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, ist abzuwägen, ob das Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an

der Geheimhaltung überwiegt. Aufgrund des Erfordernisses der Vornahme einer auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Abwägung ist eine entgegenstehende generalisierende vertragliche Geheimhaltungsvereinbarung unbeachtlich.

Soweit die Akteneinsicht abzulehnen ist, sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin die dafür maßgeblichen Gründe nach den Vorgaben des § 15 IFG einzelfallbezogen mitzuteilen. Eine pauschale Begründung genügt insoweit nicht.

In Verträgen der Behörden und öffentlichen Stellen sollte ein Hinweis auf das IFG erfolgen. Stehen nach Auffassung der Behörde oder der sonstigen öffentliche Stelle keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse entgegen oder überwiegt das Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung, ist der Betroffene vor einer Entscheidung über die Gewährung der Aktenauskunft und Akteneinsicht nach § 14 Absatz 2 IFG anzuhören. Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft darf nach § 14 Absatz 2 IFG erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber dem Betroffenen oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auch den Betroffenen bekannt zu geben ist, erteilt werden.

2. Kopien durch mitgebrachte Vervielfältigungsgeräte

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat auf seiner 67. Sitzung am 17. Juni 2010 auf Vorschlag des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung folgenden Beschluss gefasst:

> *Der Senat wird aufgefordert, mit einem Rundschreiben an die öffentlichen Stellen Berlins darüber zu informieren, dass die Vervielfältigung von amtlichen Unterlagen durch vom Bürger mitgebrachte Geräte (wie Fotoapparat, Scanner) immer dann gestattet werden kann, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Herausgabe von (ggf. geschwärzten) Kopien (z.B. nach § 13 Abs. 5 IFG) vorliegen.*

Nach § 13 Absatz 5 Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG) sind dem Antragsteller oder der Antragsstellerin Ablichtungen der Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. Abweichende bundes- oder landesrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt. Die Akteneinsicht und die Aktenauskunft ist nach § 16 IFG gebührenpflichtig. Nach § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung in Verbindung mit der Kostenstelle 1004 Buchstabe d) wird für das Anfertigen von Fotokopien bis zum Format DinA 3 (schwarz-weiß) im Zusammenhang mit Akteneinsicht und Aktenauskunft je Fotokopie eine Gebühr in Höhe von 0,15 € erhoben.

Die Art und Weise, wie Ablichtungen zur Verfügung gestellt werden, ist nicht näher bestimmt und steht daher im Ermessen der Behörden oder der sonstigen öffentlichen Stellen. Das Anfertigen von Kopien mittels eines mitgebrachten Vervielfältigungsgeräts wie Fotoapparat oder Scanner zur Vermeidung entsprechender Gebühren für das Anfertigen von Fotokopien ist danach nach Maßgabe von § 13 Absatz 5 IFG grundsätzlich zulässig.

Die Antragsteller können aber ausnahmsweise auf die gebührenpflichtige Vervielfältigung verwiesen werden, wenn der Umfang der mittels eigener Geräte herzustellenden Ablichtungen und der hiermit verbundene Verwaltungsaufwand gegenüber dem Anfertigen von Kopien außer Verhältnis steht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Vielzahl von Aktenblättern besonders arbeits- und zeitaufwendig einzeln für entsprechende Ablichtungen zur Verfügung gestellt werden müssten.

Bei der Aushändigung von Akten(bestandteilen) zum Zwecke der Vervielfältigung durch die Einsicht nehmenden Personen ist auf die Wahrung des Daten-, Geheimnis- und Persönlichkeitsschutzes zu achten. Aktenbestandteile, die dem Einsichtnahmerecht nicht unterlie-

gen, dürfen nicht ausgehändigt werden. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass durch Schwärzung unkenntlich gemachte Aktenbestandteile teilweise erkennbar sein können, insbesondere wenn man sie gegen eine Lichtquelle hält. Insoweit ist sicherzustellen, dass sich die Akteneinsichtsberechtigten keine Kenntnis vom Inhalt der geschwärzten Aktenbestandteile verschaffen können. Gegebenenfalls ist die Vervielfältigung durch die Behörde oder die sonstige öffentliche Stelle selbst vorzunehmen.

Im Auftrag

Dr. Michaelis-Merzbach

Anlage 5

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen
(einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe
die Eigengesellschaften
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit

nachrichtlich
An den Hauptpersonalrat

GeschZ. I A 12 – 0201/48
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Oestmann
Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße
Zimmer 2705
Telefon (030) 9027-1055
Telefax (030) 9028-4690 (PC-FAX)
Vermittlung (030) 9027-111
Intern 927-1055
E-Mail Christian.Oestmann@seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.
Internet www.berlin.de/sen/inneres
Datum **23. November 2010**

Rundschreiben I Nr. 64/2010

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358)

Zweck des Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 15.10.1999 ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen (§ 1 IFG).

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358) verschiedene Regelungen über bestimmte Verträge der öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 IFG beschlossen. Ziel der Gesetzesänderung ist im Kern die Erhöhung der Transparenz bei Verträgen der öffentlichen Stellen, die sich auf die Beteiligung an Unternehmen, die Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge erbringen, beziehen. Es wird klargestellt, dass vertragliche Vereinbarungen über die Geheimhaltung nicht im Widerspruch zu den Regelungen des IFG stehen dürfen. Ein zentrales Anliegen der Neuregelungen ist die Modifizierung des Akteneinsichtsrechts bezüglich solcher Verträge sowie die Verpflichtung der öffentlichen Stellen, bestimmte Verträge von Amts wegen zu veröffentlichen, wenn ein öffentliches Informationsinteresse hieran besteht. Das Gesetz betrifft insoweit sowohl bestehende als auch künftige Verträge.

Nachfolgend werden die einzelnen Neuregl ungen wiedergegeben und erläutert:

1. Umfang der Inform ationsfreiheit (§ 4 A bsatz 2 IFG)

(2) Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 haben beim Abschluss von Verträgen sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Vertrages dem Recht auf Akteineinsicht oder Aktenauskunft nach diesem Gesetz nicht entgegenstehen. Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Absatz. 1 weisen bei Verträgen nach § 7a die Vertragspartner vor Vertragsschluss auf die Regelung des § 17 Absatz. 3 hin.

Erläuterungen

1.1 Zu § 4 Absatz 2 Satz 1 IFG:

Die Regelung hat rein klarstellende Funktion und bezieht sich nach dem Wortlaut auf alle Verträge der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin im Sinne von § 2 Absatz 1 IFG, die ab dem 23. Juli 2010 (Inkrafttreten des Gesetzes) geschlossen wurden. Sie ist nicht auf Verträge im Sinne von § 7 a IFG für bestimmte Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge beschränkt.

Verträge der öffentlichen Stellen des Landes Berlin, die bereits vor dem 23. Juli 2010 geschlossen worden sind, sind regelmäßig Bestandteil der von den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen geführten Akten im Sinne des § 3 Absatz 2 IFG, weil die Verträge amtlichen Zwecken dienen. Soweit diese Verträge Vereinbarungen über die Geheimhaltung enthalten, die im Einzelfall dem Recht auf Aktenauskunft und Akteneinsicht entgegenstehen, bedarf es keiner Vertragsänderung oder –anpassung. Eine Geheimhaltungsklausel kann zwar ein wichtiges Indiz dafür sein, dass in dem Vertrag bestimmte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, an deren Geheimhaltung die Vertragspartner ein berechtigtes Interesse haben. Dies entbindet die öffentlichen Stellen jedoch nicht davon, bei einem Antrag auf Aktenauskunft oder Akteneinsicht in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob ein gesetzlicher Ausschlussgrund nach dem IFG entgegensteht. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten des IFG selbst geschlossen worden sind.

Auf entsprechende Vertragsklauseln sollte daher künftig verzichtet werden. Ergänzend nehme ich auf mein Rundschreiben 50/2010 vom 17. August 2010 Bezug.

1.2 Zu § 4 Absatz 2 Satz 2 IFG:

Die Regelung bezieht sich allein auf Verträge im Sinne von § 7 a IFG (siehe 2.). Sie soll sicherstellen, dass die Vertragspartner vor Abschluss des Vertrages darüber informiert werden, dass die Verträge unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 IFG veröffentlicht werden.

Die Hinweispflicht dient der Rechtssicherheit und Transparenz. Der potenzielle Vertragspartner soll vor Abschluss eines Vertrages ausdrücklich auf die Veröffentlichungspflicht der öffentlichen Stellen hingewiesen werden, um in Kenntnis dieser Pflicht entscheiden zu können, ob er den Vertrag schließen will. Der Hinweis sollte in den Akten vermerkt und ggf. nach Ermessen der öffentlichen Stellen zu Beweiszwecken im Vertrag berücksichtigt werden.

2. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei besonderen Verträgen (§ 7 a IFG)

(1) Übertragen öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 Beteiligungen an Unternehmen in den Bereichen
- *Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,*
- *Abfallentsorgung,*
- *öffentlicher Nahverkehr,*
- *Energieversorgung,*
- *Krankenhauswesen oder*
- *Verarbeitung von Daten, die im Zusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit stehen,*

vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar auf Private, so unterliegen die geschlossenen Verträge grundsätzlich dem Informationsrecht des § 3. Das gleiche gilt für die Übertragung von Eigentum, Besitz, eines Erbbaurechts oder einer Dienstbarkeit an einer Sache, die zu einer in Satz 1 genannten Infrastruktur gehört, wenn die Übertragung die dauerhafte Erbringung der Infrastrukturleistung durch den Privaten ermöglichen soll.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht hinsichtlich solcher Verträge oder Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten und durch deren Offenbarung dem Vertragspartner ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde, sofern nicht das Informationsinteresse das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des privaten Vertragspartners überwiegt. Das Informationsinteresse überwiegt in der Regel das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse, wenn der private Vertragspartner im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist durch den privaten Vertragspartner darzulegen.

(3) Wird ein Antrag auf Akteineinsicht oder Aktenauskunft bezogen auf einen Vertrag im Sinne des Absatzes 1 gestellt, der vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358) geschlossen wurde, und stehen der Gewährung von Akteneinsicht oder Aktenauskunft Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragschließende öffentliche Stelle den privaten Vertragspartner zu Nachverhandlungen und zur Anpassung des Vertrages aufzufordern. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung zur Nachverhandlung keine Einigung erzielt werden, wird Akteineinsicht oder Aktenauskunft gewährt, wenn das Informationsinteresse das private Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Der Abwägungsmaßstab des Absatzes 2 ist zu berücksichtigen. Das Vorliegen des schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses ist durch den privaten Vertragspartner darzulegen. § 14 bleibt unberührt.

(4) Die übrigen Einschränkungen des Informationsrechts nach Abschnitt 2 bleiben unberührt.

Erläuterungen

Zu § 7 a Absatz 1 IFG:

Die Regelung ist auf eine vertragliche Übertragung von Beteiligungen an Unternehmen durch öffentliche Stellen beschränkt. Eine gesetzliche Übertragung von Beteiligungen an Unternehmen ist nicht erfasst.

Damit sind im Wesentlichen öffentliche und private Verträge mit Privaten gemeint, durch welche die öffentlichen Stellen Rechte in den genannten Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge auf Private übertragen. Übertragungen von Beteiligungen an andere öffentliche Stellen und Arbeits-, Dienst- oder Werkverträge mit Privaten zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen durch Private werden von § 7 a Absatz 1 IFG nicht erfasst.

Eine mittelbare Übertragung liegt vor, wenn nach der Übertragung von Beteiligungen an Unternehmen diese ihrerseits Beteiligungen auf Dritte übertragen. Für die Aktenauskunft und die Akteneinsicht ist insoweit maßgeblich, ob diese mittelbaren Übertragungen bei den öffentlichen Stellen aktenkundig sind.

Nach § 7 a Absatz 1 Satz 2 IFG sind z. B. Miet- und Pachtverträge, die das Recht zum Besitz übertragen und Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten wie z.B. Wege- und Leitungsrechte) erfasst, wenn diese Verträge die dauerhafte Erbringung der Infrastrukturleistung nach Satz 1 der Vorschrift durch den Privaten ermöglichen sollen. Dauerhaft ist die Erbringung, wenn sie auf einen längeren Zeitraum angelegt ist. Die Befristung eines Vertrages schließt die Dauerhaftigkeit nicht von vornherein aus.

Liegt ein anderer Zweck zu Grunde, ist der Vertrag nicht erfasst. Insbesondere sind schlicht fiskalische Verträge, die lediglich zur Beschaffung von Verwaltungsmitteln geschlossen werden, von § 7 a IFG nicht erfasst, sondern unterliegen als Bestandteil der Akten den allgemeinen Regelungen des IFG.

Zu § 7 a Absatz 2 IFG:

Nach § 7 Satz 1 IFG ist bei Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und dem Geheimhaltungsinteresse vorzunehmen. Diese Regelung wird in den Fällen des § 7 a Absatz 1 IFG modifiziert. § 7 a Absatz 2 IFG bezieht sich nur auf solche Verträge im Sinne von § 7 a Absatz 1 IFG, die ab dem 23. Juli 2010 geschlossen worden sind. Verträge, die vor dem 23. Juli 2010 geschlossen worden sind, unterliegen aus Gründen des Vertrauensschutzes der Regelung des § 7 a Absatz 3 IFG.

Voraussetzung für eine teilweise Beschränkung oder einen Ausschluss des Rechts auf Aktenauskunft oder Akteneinsicht ist zunächst das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28. Mai 2009 – 7 C 18/08 – NVwZ 2009, S. 374) werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.

Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt sowohl nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG als auch nach § 7 IFG neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Vertragspartners an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse fehlt, wenn die Offenlegung der Information nicht geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Vertragspartners nachteilig zu beeinflussen.

Neben einem solchen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist für eine Beschränkung oder einen Ausschluss des Rechts auf Aktenauskunft oder Akteneinsicht abweichend von § 7 Satz 1 IFG bei Verträgen im Sinne des § 7 a Absatz 1 IFG zusätzlich erforderlich, dass durch die Offenbarung dem Vertragspartner ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Ein bloßes Interesse an der Geheimhaltung reicht insoweit nicht aus.

Maßgeblich ist eine Schadensprognose aufgrund der vom Vertragspartner nach § 7 a Absatz 2 Satz 3 darzulegenden Tatsachen, dass im Falle der Offenlegung ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden eintreten würde. Die Beurteilung obliegt den öffentlichen Stellen, die über die Anträge auf Aktenauskunft- und Akteneinsicht zu entscheiden haben. Sie sind an die Einschätzung der Vertragspartner nicht gebunden, aber nur dann gehalten, die Angaben des Vertragspartners näher zu überprüfen, wenn berechtigte Zweifel an den Angaben bestehen.

Wann ein wirtschaftlicher Schaden wesentlich ist, lässt sich nicht allgemein festlegen, sondern hängt u. a. von der Größe des Unternehmens, seiner Umsätze und der Höhe des zu erwartenden Schadens im Einzelfall ab. Zudem sind weder eine exakte Bezifferung des wirtschaftlichen Schadens noch der Zeitpunkt seines Eintritts bestimmbar. Es genügt daher die Feststellung, dass prognostisch durch die Offenbarung die Wettbewerbssituation des Vertragspartners wesentlich gestört werden würde, weil erwartete Umsatz- und/oder Gewinnerwartungen durch die Offenbarung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit und in wesentlicher Höhe beeinträchtigt würden.

Steht fest, dass dem Vertragspartner durch die Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde und daher das Geheimhaltungsinteresse schutzwürdig ist, ist im Rahmen einer Abwägung im Einzelfall das Informationsinteresse des Antragstellers festzustellen, zu gewichten und mit dem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse des Vertragspartners abzuwägen. Ausgangspunkt der Abwägung ist der Zweck des Gesetzes, durch ein umfassendes Informationsrecht u. a. eine Kontrolle staatlichen Handelns zu fördern. Für die Antragstellung auf Gewährung von Aktenauskunft oder Akteneinsicht kommt es nicht maßgeblich auf die einem Einsichtsbegehren konkret zugrunde liegenden individuellen Motive des Antragstellers oder der Antragstellerin an. Vielmehr ist auf das Informationsinteresse der Allgemeinheit abzustellen. Ein gleichzeitig bestehendes privates Interesse an der Offenlegung steht dem aber nicht entgegen.

§ 7 a Absatz 2 Satz 2 IFG enthält eine Abwägungsregelung für solche Fälle, in denen der private Vertragspartner im Geltungsbereich des IFG ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist. Soweit es sich um einen Monopolbetrieb handelt, d.h. dass der Vertragspartner keinem wirtschaftlichem Wettbewerb ausgesetzt ist, fehlt es in der Regel schon an einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, weil in diesem Fall die Offenbarung nicht geeignet ist, die Wettbewerbssituation nachteilig zu beeinflussen. Es kommt allerdings allein auf den Geltungsbereich des Gesetzes an. Daher ist maßgeblich, ob das Unternehmen in Berlin im Wesentlichen ohne Konkurrenz ist, selbst wenn es außerhalb von Berlin im wirtschaftlichen Wettbewerb steht. Ist dies der Fall, überwiegt in der Regel das Informationsinteresse das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse. Eine Ausnahme von der gesetzlichen Wertung kann sich aufgrund des schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses oder des Informationsinteresses ergeben und bedarf einer besonderen Begründung. Eine Ausnahme kann insbesondere dann anzunehmen sein, wenn es um Informationen geht, die das Unternehmen als solches betreffen und durch die Offenbarung die außerhalb von Berlin bestehende Wettbewerbssituation wesentlich beeinträchtigt würde. Betrifft die Information dagegen lediglich das Unternehmen in seiner Monopolstellung in Berlin, überwiegt nach der gesetzlichen Wertung in der Regel das Informationsinteresse.

Die Vorschriften des 3. Abschnitts bleiben unberührt

Zu § 7 a Absatz 3 IFG

Die Regelung für sog. „Alt"-Verträge" trägt dem Umstand Rechnung, dass für bereits vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 23. Juli 2010 abgeschlossene Verträge im Sinne des § 7 a Absatz 1 IFG das Vertrauen der Vertragspartner in die Geheimhaltung der Verträge zu berücksichtigen ist, soweit Bestimmungen des Vertrages der Gewährung von Akteneinsicht oder Aktenauskunft entgegenstehen. Die Vertragspartner haben – anders als bei „Neu"-Verträgen - nicht die Möglichkeit, im Hinblick auf die durch das Gesetz beabsichtigte Transparenz und die gegenüber § 7 IFG erhöhten Anforderungen des § 7 a IFG und des § 17 Absatz 3 IFG (neu) von dem Vertragsabschluss abzusehen.

Die Regelung setzt zunächst voraus, dass Bestimmungen des Vertrages im Sinne von § 7 a Absatz 1 IFG dem Recht auf Aktenauskunft entgegenstehen. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag eine Geheimhaltungsklausel oder sonst schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält.

Soweit bei einem Vertrag nach § 7 a Absatz 1 IFG Aktenauskunft oder Akteneinsicht nach dem IFG unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 a Absatz 1 und 2 IFG zu gewähren wäre, hat die vertragsschließende öffentliche Stelle den privaten Vertragspartner zu Nachverhandlungen und zur Anpassung des Vertrages aufzufordern.

Eine Aufforderung ist nur dann erforderlich, wenn ein Antrag auf Aktenauskunft oder Akteneinsicht in Akten gestellt wird, die sog. „Alt"-Verträge" enthalten. Liegt kein Antrag auf Aktenauskunft oder Akteneinsicht vor, bedarf es keiner Aufforderung an den Vertragspartner, es sei denn, dass der Vertrag wegen des öffentlichen Interesses auch ohne Antrag veröffentlicht werden muss (vgl. § 17 Absatz 3 IFG).

Die sechsmonatige Frist für die Nachverhandlungen beginnt mit Zugang der Aufforderung beim Vertragspartner. Die Vertragsverhandlungen sollen die Möglichkeit eröffnen, die ggf. betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu ermitteln und zu bewerten. Ziel der Verhandlungen ist eine Einigung mit dem privaten Vertragspartner über die Offenlegung des Vertrages. Soweit innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung keine Einigung über die Offenlegung erzielt werden kann, ist Aktenauskunft oder Akteneinsicht nur zu gewähren, wenn das Informationsinteresse das private Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. In diesem Fall sind das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse und das Informationsinteresse festzustellen, zu gewichten und im konkreten Einzelfall abzuwägen. Anders als bei § 7 a Absatz 2 muss dieses Informationsinteresse bei Altverträgen aber erheblich überwiegen.

Der Abwägungsmaßstab des Absatzes 2 ist dabei zu berücksichtigen. Damit wird klargestellt, dass bei der Abwägung bei „Alt-Verträgen" neben den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der voraussichtliche wesentliche wirtschaftliche Schaden durch die Offenbarung und eine eventuelle Monopolstellung des Unternehmens in Berlin zu berücksichtigen sind. Von einem erheblichen Überwiegen des Informationsinteresses kann dann auszugehen sein, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Schaden durch die Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht wesentlich ist oder wenn der Vertragspartner in Berlin eine Monopolstellung inne hat und nach den Umständen des Einzelfalls ein deutlich gesteigertes Interesse der Allgemeinheit an der Offenlegung besteht.

Mit der Regelung, dass § 14 IFG unberührt bleibt, ist klargestellt, dass das dort geregelte Verfahren auch im Falle einer Akteneinsicht nach § 7 a Absatz 3 IFG anzuwenden ist. Insbesondere ist der private Vertragspartner spätestens nach Ablauf der Nachverhandlungen vor der Entscheidung über die Gewährung der Aktenauskunft oder Akteneinsicht innerhalb von zwei Wochen anzuhören. Ihm ist die nach § 15 IFG zu begründende Entscheidung bekannt zu geben, er kann gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen. Die Akteneinsicht darf erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber dem privaten Vertragspartner oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auch dem privaten Vertragspartner bekannt zu geben ist, erteilt werden.

Zu § 7 a Absatz 4 IFG:

Die Regelung stellt klar, dass die übrigen Einschränkungen des 2. Abschnitts unberührt bleiben und daher eine Aktenauskunft oder Akteneinsicht in Verträge nach § 7 a IFG auch aus anderen im 2. Abschnitt geregelten Gründen unverändert abgelehnt werden kann. Insbesondere kann nach § 12 IFG auch eine beschränkte Aktenauskunft oder Akteneinsicht in Betracht kommen.

3. Veröffentlichungspflichten, Akteneinsicht (§ 17 Absatz 3 IFG)

(3) Verträge nach § 7a sind zu veröffentlichen, soweit die Voraussetzungen eines Akteneinsichtsrechts oder Aktenauskunftsrechts nach § 7a vorliegen und ein öffentliches Informationsinteresse besteht. Dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Erläuterungen

Nach dieser Regelung sind Verträge nach § 7 a IFG unabhängig von einem konkreten Antrag zu veröffentlichen, wenn die Voraussetzungen für ein Aktenauskunftsrecht oder ein Akteneinsichtsrecht nach § 7 a IFG vorliegen und ein öffentliches Informationsinteresse vorliegt. Die Regelung betrifft sowohl „Alt" - als auch „Neu" – Verträge. Eine Veröffentlichung setzt zunächst voraus, dass auch Akteneinsicht nach den o. g. Maßstäben zu gewähren wäre, weil das Informationsinteresse überwiegt. Für Altverträge sind zudem die Frist von sechs Monaten für Nachverhandlungen und die Anforderungen an ein erhebliches Überwiegen des Informationsinteresses zu beachten. Die Frist beginnt ebenso mit der Aufforderung der öffentlichen Stellen an die Vertragspartner, Nachverhandlungen zu führen.

Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 7 a IFG muss ein öffentliches Informationsinteresse bestehen. Auf einen individuellen Antrag auf Akteneinsicht kommt es hingegen nicht an. Ein öffentliches Informationsinteresse geht über das im IFG genannte allgemeine Informationsinteresse hinaus. Es muss ein Interesse an der Veröffentlichung der Verträge nach § 7 a Absatz 1 oder 3 IFG vorliegen. Dies kann der Fall sein, wenn entweder eine Vielzahl von Anträgen auf Aktenauskunft oder Akteneinsicht in diese Verträge vorliegt oder sich sonst aus den Umständen des Einzelfalls ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung des Vertrages ergibt. Ein privates Interesse an der Veröffentlichung ist unerheblich.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung im konkreten Einzelfall obliegt der jeweiligen öffentlichen Stelle, die die Akten über die Verträge führt. Dies erfordert in einem ersten Schritt eine Erfassung der bestehenden Verträge nach § 7 a Absatz 1 IFG durch die öffentlichen Stellen

Kommt nach Auffassung der öffentlichen Stelle ein öffentliches Informationsinteresse für eine Veröffentlichung der Verträge nach § 7 a IFG in Betracht, ist in einem zweiten Schritt der private Vertragspartner schriftlich über die Rechtslage und über die Möglichkeit einer Veröffentlichung zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, ein entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse darzulegen.

In einem dritten Schritt ist dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei sind ihm der betroffene Vertrag bzw. die betroffenen Vertragsteile und die tragenden Gründe des vorläufigen Ergebnisses der Interessenabwägung mitzuteilen. Eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen reicht in der Regel aus.

In einem vierten Schritt ist sodann unter Berücksichtigung der ggf. abgegebenen Stellungnahme des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine abschließende Abwägung der Interessen im Einzelfall durchzuführen und eine Entscheidung über die Veröffentlichung zu treffen. Soweit eine Aktenauskunft oder Akteneinsicht aus anderen im 2. Abschnitt geregelten Gründen abgelehnt werden kann, stehen diese Gründe auch einer Veröffentlichung entgegen. Nach § 12 IFG kommt auch eine beschränkte Veröffentlichung in Betracht.

Soweit der Vertrag entgegen dem Willen des Vertragspartners veröffentlicht werden soll, ist er vorher erneut unter Darlegung der Abwägung anzuhören. Im Anschluss ist dem Vertragspartner in einem fünften Schritt die Entscheidung über die Veröffentlichung schriftlich zuzusenden und substanziiert zu begründen. Auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Entscheidung über die Veröffentlichung zu erheben, ist hinzuweisen.

Für die Veröffentlichung nach § 17 Absatz 3 IFG gilt das Verfahren nach § 14 Absatz 2 IFG entsprechend. Eine Veröffentlichung darf erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber dem privaten Vertragspartner oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung, die dem privaten Vertragspartner bekannt zu geben ist, erfolgen.

Die Art und Weise der Veröffentlichung ist nicht gesetzlich bestimmt und steht daher im Ermessen der öffentlichen Stelle. Neben einer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin kommt insbesondere auch eine Veröffentlichung im Internet in Betracht, um dem verfolgten Zweck der Information der Allgemeinheit Rechnung zu tragen.

§ 17 Absatz 3 IFG ist als rein objektivrechtliche Vorschrift zu qualifizieren; die Veröffentlichungspflicht der öffentlichen Stellen begründet keine einklagbaren subjektiven Rechte. Vorteile und Begünstigungen, die sich für Einzelne aus der Veröffentlichung ergeben, sind lediglich ein Rechtsreflex (vgl. Schoch, IFG Informationsfreiheitsgesetz, Komm. § 11 Rd. 1). Anträge Dritter auf Veröffentlichung von Verträgen nach § 7 a IFG sind auf das gebührenpflichtige Aktenauskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu verweisen.

In Vertretung
Ulrich Freise

Anlage 6

DSB **03.09.02**
2040

Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen auf
Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz

1. Gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Anträgen auf Einsicht in die Akten des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin ist das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz-IFG) vom 15.Oktober 1999 (GVBl.S. 561) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen vom 30.Juli 2001 (GVBl.S.305).

2. Einsicht in die Akten bzw. Auskunft aus den Akten des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin kann gem. § 3 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz(IFG) jeder Mensch beantragen, d.h. auch Vereine, Verbände, Unternehmen, Firmen und andere juristische Personen sowie Bürgerinitiativen.

3. Akten, in die Einsichtnahme beantragt werden kann, sind im Sinne des IFG: "**alle** schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstigen Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen" (vgl. § 3 Abs. 2 IFG).
Kurzfristige Notizen und Entwürfe, die nicht für einen bestimmten Vorgang vorgesehen sind, stellen keine Akten im Sinne des Gesetzes dar.

4. Der Antrag auf Einsicht in Akten und/oder Auskunft aus Akten kann mündlich oder schriftlich (auch per Fax oder e-mail)– formlos- gestellt werden.
Für eine schriftliche Antragsstellung kann das in den Bürgerämtern und Bereichen des Bezirksamtes vorliegenden Formular DSB-Nr.01(11/01)-IFG-Antrag genutzt werden.

5. Der Antragssteller sollte die Akte/n benennen, in die er Einsicht nehmen und/oder aus der/denen er Auskunft erhalten möchte.
Der Antragssteller ist hierbei gegebenenfalls durch die zuständige Stelle, bei der Einsichtnahme bzw. Auskunft erfolgt, zu beraten und zu unterstützen.
(Vgl. hierzu § 13 Abs.1 IFG)
Allgemeine Fragen oder als bzw. zu Einzelfragen geäußerte Bitten um Auskunft oder Information werden mündlich bzw. durch z.B. Übergabe von Informationsmaterial und Broschüren beantwortet.
Da diese Auskünfte nicht dem IFG unterliegen, sind diese gebührenfrei.

6. Zuständige Stelle im Sinne des IFG ist die Stelle, die die Akten führt.
Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in Verantwortung der zuständigen Stelle.

Im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin ist die zuständige Stelle das jeweilige Amt und die jeweilige Serviceeinheit.
Durch die Bezirksstadträte/innen ist für jedes Amt und jede Serviceeinheit ein Ansprechpartner für die Bearbeitung der Anträge nach IFG festzulegen und namentlich zu benennen. Dieser entscheidet die Anträge auf Akteneinsicht und Aktenauskunft, die zuständigkeitshalber in diesem Amt bzw. in dieser SE vorliegen.

In zweifelhaften Fällen, bei wiederholten Anträgen des gleichen Antragsstellers zu unterschiedlichen Sachverhalten und umfangreichen Anträgen ist vor Entscheidung der Sachverhalt und der Entscheidungsvorschlag dem/der Bezirksstadtrat/rätin vorzulegen.

Erfolgt die Aktenführung in mehreren Ämtern, obliegt die Federführung zur Entscheidung des Antrages dem Amt, dessen Akten überwiegend betroffen sind.
Die Entscheidung des Ansprechpartners im federführenden Amt/SE erfolgt nach Abstimmung mit dem Ansprechpartner in den gleichfalls betroffenen Ämtern/SE.

7. Begehrt der Antragssteller Aktenauskunft, kann diese mündlich (d.h. auch telefonisch) oder schriftlich erteilt werden (§ 13 Abs. 3 IFG).
Hierbei ist der wesentliche Inhalt der Akte, aus der Auskunft verlangt wird, wiederzugeben.

8. Wird Akteneinsicht beantragt, erfolgt die Einsicht in die vom Antragssteller benannten Akten in dem Amt/in der SE, wo die Akten geführt werden.
Die Festlegung von Ort, Zeit und Bedingungen (Räumlichkeiten, Aufsichtsperson) obliegt dem für das IFG in diesem Amt/in dieser SE benannten Ansprechpartner gegebenenfalls in Absprache mit dem/der Leiter/erin des Amtes/der SE.

Die Bedingungen der Einsichtnahme müssen zumutbar sein.
Sie dürfen den Dienstbetrieb nicht behindern.

Eine Übersendung von Akten, in die Einsicht begehrt wird, ist im IFG nicht vorgesehen.
Ablichtungen von Akten oder Aktenteilen können jedoch auf Anforderung übersandt werden.
Eine Übersendung per e-mail ist gleichfalls möglich.

9. Gemäss § 17 Abs.4 IFG ist eine Übersicht über die in den Ämtern und SE vorliegenden Akten (nach GGO I) zu führen, die auf Aufforderung vom Antragssteller eingesehen werden können.

10. Liegt ein Antrag auf Akteneineinsicht und/oder Aktenauskunft vor, ist dieser zuerst auf seine Zulässigkeit zu prüfen. (Vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 IFG)

Zu beachten ist, dass ein Antrag auf Einsicht und/oder Auskunft ohne Vorliegen persönlicher Betroffenheit und bestimmter Voraussetzungen gestellt werden kann.

11. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulässigkeit ist der Umfang der Akteneinsicht und/oder –auskunft zu prüfen.

12. Im Ergebnis dessen erfolgt die unverzügliche Entscheidung, ob dem Antrag stattzugeben, ihm teilweise stattzugeben oder er abzulehnen ist.

13. Eine Ablehnung des Antrages hat nur zu erfolgen, wenn ein besonderer Grund gemäß der §§ 5 bis 11 IFG vorliegt.

 Eine beschränkte Akteneinsicht und/oder –auskunft ist unter Beachtung von § 12 IFG vorzunehmen.

 Gleichfalls kann Akteneinsicht und/oder –auskunft zu einem späteren Zeitpunkt erneut entschieden und beschieden werden. (Vgl. §§ 9 und 10 IFG)

14. Bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes muss jedoch nicht zwingend der Antrag abgelehnt werden. Durch den im Amt bzw. in der SE bestimmten Ansprechpartner kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung –gegebenenfalls nach Zustimmung des/der BzStR/in- dem Antrag stattgeben werden, ausser bei Ablehnung gemäß § 6 Abs.1 (Schutz personenbezogener Daten) und § 7 (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen), da diese das Ermessen bereits beinhalten.

15. Keine Akteneinsicht sowie Auskunft aus Akten wird in/aus Unterlagen wie Sitzungsprotokolle, Sitzungsvermerke, Vorlagen gewährt, die sich auf die Vorbereitung und Beratung des Bezirksamtes beziehen (vgl. hierzu § 10 Abs.3 Nr.1 IFG).

16. Gründe des Datenschutzes stehen dem Informationsanspruch eines Antragsstellers nicht entgegen, wenn durch den Betroffenen der Einsicht in die Akten bzw. der Auskunft aus den Akten **nachweislich zugestimmt** wird.
 (Vgl. hierzu § 6 Abs. 2 Satz 1 IFG)
 Es können auch einzelne Angaben oder Listen über bestimmte Personengruppen wie Beteiligte an Verwaltungsverfahren, Eigentümer oder Gutachter zur Einsicht bzw. Auskunft gegeben werden, wenn sich die Angaben auf **Namen, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Rufnummer** beschränken.
 (Vgl. § 6 Abs. 2 1. IFG)
 Dem Datenschutz unterliegen nicht die Angaben über die Mitwirkung von Dienstkräften an Verwaltungsvorgängen.
 Bestimmte personenbezogene Daten von Dienstkräften mit dienstlichem Bezug, wie Name, Titel, akademischer Grad, Beruf, innerdienstliche Funktionsbezeichnung, dienstliche Anschrift und dienstliche Rufnummer, die sich aus den Akten wegen der Mitwirkung an dem Verwaltungsvorgang ergeben, sind in der Regel gemäss § 6 Abs. 2 2. IFG nicht schutzwürdig.

17. Mündliche Anträge können mündlich und schriftlich entschieden werden. Schriftliche Anträge sollten schriftlich beschieden werden.

Eine Ablehnung des Antrages gem. § 15 Abs. 5 IFG hat innerhalb von zwei

Wochen zu erfolgen.
Liegt ein umfangreicher Antrag vor bzw. kann noch keine endgültige Entscheidung getroffen werden, sollte dem Antragssteller ein Zwischenbescheid erteilt werden.
Ist eine Anhörung erforderlich oder wird dem Antrag zugestimmt, gilt diese Frist nicht.

18. Gemäß § 15 Abs.1 IFG ist die Ablehnung oder Beschränkung des Antrages auf Einsicht oder Auskunft schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

 Aus Gründen der Rechtssicherheit ist auch eine Zustimmung zur Einsicht oder Auskunft mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

19. Gegen eine Ablehnung oder eine Beschränkung des Antrages auf Einsicht oder Auskunft kann der Antragssteller auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 IFG Widerspruch einlegen.

 Auch von den Betroffenen, deren personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart wurden, kann Widerspruch eingelegt werden.

20. Der Widerspruchsbescheid ist durch den/die fachlich zuständige/n BzStR/in zu erteilen, sofern er/sie nicht den Antrag bereits versagt hat.

21. Die Ablehnung von Anträgen auf Akteneinsicht und Aktenauskunft sowie mündliche Auskünfte ohne besonderen Arbeitsaufwand sind gebührenfrei.

 Bereits bei Beantragung der Einsicht in und Auskunft aus Akten ist der Antragssteller darauf hinzuweisen, das für die Akteneinsicht und Aktenauskunft sowie ein mögliches Widerspruchsverfahren Gebühren erhoben werden.

 Für die Gebührenberechnung werden die
 Verfahrenshinweise für Amtshandlungen nach dem
 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
 der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen vom 22.04.2002 angewandt. (Anlage 1)

22. Im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin erfolgt die Erfassung der in den Ämtern und Serviceeinheiten eingereichten Anträge auf Akteneinsicht und Aktenauskunft nach IFG halbjährlich.

 Die statistischen Angaben sind bis zum Zeitpunkt einer eventuell erfolgenden Vorgabe von Seiten des Senats laut Übersicht der Anlage 2 in den Ämtern und Serviceeinheiten zu erarbeiten und durch die benannten Ansprechpartner über die Datenschutzbeauftragte an den Bezirksbürgermeister zu reichen.